

Verhaltenskodex

Gewaltprävention im professionellen Umfeld

Version für Klienten

Abgeleitet von FAP082 Verhaltenskodex



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Formen der Gewalt	3
2. Gesetzliche Bestimmungen	4
3. Verhaltenskodex	4
3.1 Grundsatzklärung der Geschäftsleitung der altra schaffhausen	5
3.2 Verhaltensregeln.....	5
3.3 Ergänzende Erklärungen zur Anwendung des Verhaltenskodex	7
3.4 Vorgehen bei unsicheren Situationen zu richtigem Verhalten / Fachberatung	7
3.5 Meldung	8
3.6 Sanktionen	8
3.7 Rechtsweg beschreiten	8
3.8 Missbrauch des Beschwerderechts	8
3.9 Geltungsbereich	8

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Einleitung

Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen sind gravierende Eingriffe in die physische und psychische Integrität der Betroffenen. Sie schädigen nicht nur das Opfer, sondern auch die Unternehmung.

Die Gesamtbelegschaft der altra schaffhausen hat das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und persönliche Integrität unangetastet bleibt.

1.1 Formen der Gewalt

Zitat: INSOS Lauber Barbara, *Gewalt in Institutionen*, 2011 S. 8 und f.

«Gewalt kann in allen Situationen des Lebens auftreten. Sie kann verbaler, seelischer, körperlicher, sexueller oder struktureller Natur sein. Es kann sich um eine einmalige Handlung oder um wiederholte Taten handeln, die sich in ihrer Intensität steigern.

Gewalt ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl in einer Institution als auch in ihrem Umfeld, möglich. In den Gewaltkonzepten einer Institution sind deshalb sämtliche Beziehungsebenen zu berücksichtigen, nämlich:

➤ Gewalt

- von Personal zu Klienten
- von Klienten zu Klienten
- durch Familienangehörige oder Drittpersonen
- gegen sich selbst
- von Personal zu Personal
- von Klienten zu Personal

Zur Verdeutlichung der verschiedenen Beziehungsebenen werden im Folgenden Beispiele aufgeführt – ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Die Beispiele sowie die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf Gewalt von Personal gegenüber Klienten sowie teilweise auf Gewalt zwischen Klienten und Klienten.

➤ Körperliche Gewalt

- Verletzungen und/oder Sanktionen wie Körperstrafen
- Einschliessen oder festbinden
- Zwang zur Medikation, Nahrung, Hygiene
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Hygiene und/oder Nahrung

➤ Sexuelle Gewalt

- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Missachtung der Intimsphäre
- Übergriffe wie anzügliche Bemerkungen, Betatschen, Exhibitionismus
- sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung und Nötigung
- zeigen von Pornografie
- Zwang zur Prostitution

➤ **Psychische Gewalt**

- verbale Verletzung oder Beleidigung
- Einschüchterung und Drohung
- emotionale Erpressung
- Infantilisierung und Unterschätzung
- soziale Isolation, ignorieren und Liebesentzug
- Diskriminierung
- Mobbing

➤ **Strukturelle / institutionelle Gewalt**

- ungeeigneter Arbeits- oder Wohnraum
- Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit
- inadäquate Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- nicht ausreichendes und / oder nicht geeignetes Personal
- unzulängliche Infrastruktur und Mittel
- willkürliche Regelungen und Vereinbarungen

➤ **Materielle Gewalt**

- fehlender Respekt vor persönlichem und öffentlichem Eigentum
- Enteignung / Diebstahl
- Unterschlagung

Der Verhaltenskodex gilt für alle Personen, die in der Altra Schaffhausen tätig sind, wohnen oder betreut werden.

Die Altra Schaffhausen bekennt sich zur Durchsetzung der Präventions-Charta (www.charta-praevention.ch).

Jedem Verdacht wird nachgegangen = Null-Toleranz-Politik!

2. Gesetzliche Bestimmungen

Die Leitung ist verantwortlich für den Schutz der physischen und psychischen Integrität der Belegschaft. Die Leitung ist gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Unterlässt sie das, ist sie persönlich haftbar.

3. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist eine Zusammenstellung von verbindlichen Richtlinien.

Der Verhaltenskodex soll dazu beitragen, das Schweigen über Fehlverhalten zu überwinden. Er ist ein Instrument zum Schutz vor Übergriffen und falschen Anschuldigungen.

3.1 Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung der altra schaffhausen

Wir verlangen, dass die gesamte Belegschaft die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen respektiert.

Wer Gewalt erfährt, sexuell ausgebeutet wird, missbraucht oder sich anders grenzverletzt fühlt, hat das Recht, der belästigenden Person unmissverständlich mitzuteilen, dass ihr Verhalten nicht akzeptiert wird. Als weitere Möglichkeit kann sich die betroffene Person an eine Person ihres Vertrauens oder an die Meldestellen wenden.

Das Personal - insbesondere Vorgesetzte - haben die Pflicht, die Belegschaft auf die im Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze hinzuweisen und Unterstützung zu bieten.

3.2 Verhaltensregeln

3.2.1 Siezen/ Duzen

Da in vielen Betrieben und Wohngruppen der altra schaffhausen bereits das respektvolle Du verankert ist, sollte jedem neu eintretenden Personal, Klienten, Lernenden und Bewohner überlassen werden, ob sie mit Sie oder Du angesprochen werden wollen. Der Entscheid ist unter allen Umständen zu respektieren. Generell werden Neueintretende (Klienten und Lernende) mit Sie angesprochen.

3.2.2 Persönliche Gespräche / Klienten-Gespräche

Termine für Klienten-Gespräche und andere notwendige Gespräche zwischen Personal und Klienten werden gegenüber dem Vorgesetzten und/oder anderem Personal transparent gemacht und mitgeteilt. Wenn möglich finden sie in geschlossenen, von aussen einsehbaren Räumen statt. Der Klient wird vor dem Gespräch darauf aufmerksam gemacht, dass er jederzeit, wenn er sich nicht wohl fühlt, unterbrechen bzw. eine Drittperson beiziehen kann.

3.2.3 Körperkontakt

3.2.3.1 Körperkontakt generell

Im täglichen Umgang von Personal und Klienten wird generell Körperkontakt – ausser Begrüssung durch Handschütteln und der notwendigen Unterstützung von Klienten mit körperlicher und psychischer Einschränkung – nicht toleriert. Alles Weiterführende untersteht der Informations- und Dokumentationspflicht.

Das Personal ist angewiesen, Klienten mitzuteilen, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. Dies im Sinne einer Vorbildfunktion.

3.2.3.2 Pflege & Körperhygiene im Wohnbereich:

Pflegerisch und körperhygienisch unterstützende Tätigkeiten von Personal an Klienten werden transparent gemacht. Grundsätzlich wird dem Wunsch des Klienten nach einer gleichgeschlechtlichen Personal-Klienten-Situation Rechnung getragen. Lässt dies die organisatorische Struktur nicht zu, wird die Entscheidung über die Verrichtung den Klienten überlassen. Die Klienten sollen in der Verrichtung soweit angeleitet werden, dass diese selbstständig ausgeführt werden kann. Direkte Tätigkeiten von Personal an Klienten benötigen zwingend die Zustimmung des/der Betroffenen.

Zum Schutz der Privatsphäre sollten die Zimmertüren geschlossen, aber nicht abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, bei diesen Tätigkeiten Handschuhe zu tragen. Das notwendige Zeitfenster für die Tätigkeit wird so kurz als möglich gehalten.

3.2.4 Körperkontakte zwischen Klienten

3.2.4.1 Körperkontakte zwischen Klienten während Arbeitspausen

Weitergehende Körperkontakte wie Zärtlichkeiten und intensives Küssen bei bestehenden Beziehungen und Partnerschaften zwischen Klienten sind in den Betrieben, Lehrwerkstätten und auf den altra-Arealen nicht erwünscht. Die Beteiligten werden auf die Einhaltung dieser Regelung und auf die Wirkung ihres Verhaltens hingewiesen.

3.2.4.2 Körperkontakt von Klienten im Wohnbereich

In den öffentlichen Bereichen der Wohnheime ist das Leben in Partnerschaft von Klienten möglich. Hierbei sind körperlicher Kontakt und der Austausch von Zärtlichkeit soweit zulässig wie dies der Normalisierung und der Hausordnung entspricht. Die Intim- und Privatsphäre sowie die körperliche und sexuelle Integrität aller Beteiligten müssen hierbei gewahrt bleiben.

3.2.5 Externe Aufenthalte, Weiterbildungen, externes Übernachten

Externe Aufenthalte wie Sportveranstaltungen, Bewohnerferien, Weiterbildungen, Messebesuche etc. werden mit Vorgesetzten geplant und bewilligt. Wenn immer möglich sind räumliche Trennungen von Personal und Klienten (Zimmer, Garderoben bzw. Duschen) einzuhalten.

3.2.6 Nicht einsehbare Räume

3.2.6.1 Aufenthalte in nicht einsehbaren Räumen / Botengänge / Dienstfahrten

Sämtliche Botengänge / Dienstfahrten und Aufenthalte in nicht einsehbaren Räumen werden vom Personal gegenüber Vorgesetzten bzw. dem Team transparent und überprüfbar gemacht, indem klar informiert wird, wer mit wem, wann und für was unterwegs ist. Somit besteht die Möglichkeit, dass jederzeit Einblick genommen werden kann bzw. eine Überprüfung möglich ist.

3.2.6.2 Private Räume (wie Wohnzimmer, Wohnungen, ...)

Persönliche Räume wie Wohnzimmer, Wohnungen o.ä. sollten nach Möglichkeit nur gemäss Arbeitsauftrag und nur mit Zustimmung der Klienten eingesehen/betretet werden. Vorbehalten sind hier die Bereiche der Sicherheit sowie Interventionen bei Nicht-Einhaltung der Wohnregeln/des Wohnkonzepts.

3.2.7 Private Kontakte Personal – Klienten

Private Kontakte zwischen Personal und Klienten der altra schaffhausen sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Dem Personal ist es untersagt, Klienten in den Privatbereich mitzunehmen bzw. einzuladen. Ausnahmen sind nur dann vereinbar, wenn diese fachlich gemäss Auftrag begründbar sind und mit dem Vorgesetzten und mit dem Team abgesprochen sind. Darunter fallen Klienten Kontakte im Begleiteten Wohnen sowie Besuche im Krankheitsfall.

Treffen Personal und Klienten ausserhalb der Arbeitszeit aufeinander, sind gesellschaftsübliche Kontakte im öffentlichen Raum zulässig. Einladungen bzw. gemeinsames Verbringen der Freizeit sind grundsätzlich nicht erlaubt. Kommt es ausserhalb des institutionellen Rahmens zu persönlichen Begegnungen, so ist das Personal dafür verantwortlich, dass die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze angewendet werden. Die Einhaltung fachlicher Grenzen ist eine einseitige Verpflichtung des Personals.

3.2.8 Bekleidung

Die Bekleidung des Personal und der Klienten muss der Arbeit bzw. dem Arbeitsplatz entsprechend angemessen sein. Die Belegschaft hat darauf zu achten, dass keine übermässig freizügige bzw. Kleidung mit rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Aussagen/Aufdrucken getragen wird.

3.2.9 Kommunikation

Innerhalb der altra schaffhausen wird grosser Wert auf eine adäquate, klare Sprache gelegt. Die Sprache ist frei von sexualisierten, integritätsverletzenden, rassistischen und sonst wie verletzenden Inhalten. Sie ist ebenfalls frei von Verniedlichungen, Kosenamen und Zuneigungsworten.

Um auch dem Personal die nötige Privatsphäre zu garantieren, ist das Weitergeben von privaten Telefonnummern (Festnetz/Handynummer) sowie weiteren detaillierten privaten Informationen an Klienten untersagt.

Dem Personal der altra schaffhausen ist es untersagt, mit Klienten Verlinkungen auf sozialen Netzwerken wie Facebook etc. zu tätigen bzw. anzunehmen. Bestehende Verlinkungen sind aufzulösen.

Bestimmte Beziehungsverhältnisse (Verwandtschaft, lange bestehende, enge Freundschaften etc.) können die professionelle Arbeit erschweren und müssen bei Vorgesetzten und bei der internen Meldestelle und anderen relevanten Stellen transparent gemacht werden.

3.2.10 Geschenke / Ausleihen von Geld / Vergabe von privaten Arbeiten / Kaufabwicklung und ähnliches

Kleine persönliche Geschenke zwischen Personal und Klienten dürfen keine Abhängigkeitsverhältnisse entstehen lassen.

Dem Personal der altra schaffhausen ist es untersagt, privat Geldbeträge bzw. Gegenstände gegen Entgelt an Klienten auszuleihen. Für Notfallsituationen in finanziellen Angelegenheiten sind bereits installierte Prozesse einzuhalten.

Ebenso sind private Arbeitsaufträge von Personal und Klienten an Klienten, die nicht über die Stiftung altra abgewickelt werden, nicht statthaft.

3.3 Ergänzende Erklärungen zur Anwendung des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex kann nicht jede Situation im Berufs- bzw. Wohnalltag umfassend darstellen, vielmehr wird mit diesem Kodex ein Rahmen definiert, an dessen Grundsätzen sich ein fachlich korrektes Verhalten des Personals untereinander sowie im Umgang mit den Klienten orientiert.

3.4 Vorgehen bei unsicheren Situationen zu richtigem Verhalten / Fachberatung

In den internen und externen Meldestellen stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese Ansprechpersonen stehen Verunsicherten bzw. den von sexueller Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch oder anderen Grenzverletzungen betroffenen Personen oder Dritten als Anlaufstelle beratend und unterstützend zur Verfügung. Die interne Meldestelle dient auch als Anlaufstelle, um Abweichungen und Ausnahmen vom Verhaltenskodex transparent zu machen und festzuhalten.

Betroffene oder Dritte (wie Angehörige, Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter) können ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit dem Vorgesetzten, verlangen. Ziel dieser Gespräche ist es, auf das Verhalten in der Arbeitswelt einzuwirken und die sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung sofort zu unterbinden und bei Bedarf entsprechende disziplinarische Massnahmen einzuleiten.

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehört es namentlich, die betroffene Person oder Drittperson anzuhören, sie über die möglichen Schritte zu informieren und bei der Wahl des Vorgehens zu begleiten.

3.5 Meldung

Damit die altra schaffhausen erfolgreich intervenieren kann, muss sie über Vorfälle interpersoneller Gewalt informiert werden. Zu diesem Zweck gibt es die internen und externen Anlaufstellen.

Vorfälle können von Direktbetroffenen oder Drittpersonen, die Vorfälle beobachten, gemeldet werden. In der Praxis sind Vorfälle oft grenzwertig, so dass viele Betroffene mit einer Meldung zuwarten. Wenn sich Betroffene belästigt oder bedroht fühlen, resp. Dritte eine solche Bedrohung oder Beeinträchtigung erkennen, ist Meldung zu erstatten.

Eine in gutem Glauben erstattete Meldung zieht keine nachteiligen Konsequenzen für Betroffene oder Dritte, die eine Beobachtung melden, nach sich (Schutz vor „Whistleblowern“).

Nicht statthaft sind bewusst falsche Meldungen.

3.6 Sanktionen

Nichteinhaltung dieses Kodex zieht - durch die Geschäftsleitung festgelegte - disziplinarische Massnahmen bis hin zur Kündigung und strafrechtliche Schritte nach sich.

3.7 Rechtsweg beschreiten

Wenn ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, hat die belästigte Person zudem die Möglichkeit, straf- bzw. zivilrechtlich gegen die belästigende Person vorzugehen.

3.8 Missbrauch des Beschwerderechts

Angehörige unserer Unternehmung, die andere Personen einer Gewalttat, sexueller Belästigung, Mobbing, Grenzverletzung oder Diskriminierung zu Unrecht beschuldigen, werden belangt. Diese Massnahmen können bis zur fristlosen Kündigung und Strafanzeige führen.

3.9 Geltungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und gilt unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht anderweitige Abmachungen im Arbeitsvertrag ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen, für das ganze Personal und alle Klienten der altra schaffhausen.